

Entschädigungen bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz: Fragen und Antworten

Die Bundesregierung hat in den letzten Wochen einschneidende Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Krise auf den Weg gebracht. So wurden beispielsweise Geschäfte, Restaurants, Kitas und Schulen vorübergehend geschlossen sowie Kontaktverbote erlassen. Diese Maßnahmen sollen die Verbreitung des Coronavirus verlangsamen, belasten aber zugleich die Menschen und die Wirtschaft in erheblichem Umfang. Deshalb fordert die FDP-Fraktion eine Debatte über differenzierte Öffnungsstrategien. Gleichzeitig informiert sie darüber, welche Entschädigungen es für Arbeitnehmer, Selbstständige und Unternehmer nach dem Infektionsschutzgesetz gibt.

Wird mein Gehalt weiter gezahlt, wenn ich in Quarantäne bin?

Arbeitnehmer erhalten zwar kein Gehalt, wenn sie aufgrund der Quarantäne nicht arbeiten können. Jedoch bekommen sie eine Entschädigung, die vom Arbeitgeber wie ein Gehalt ausbezahlt wird. Sie sind aber verpflichtet, den Verdienstaufschlag möglichst gering zu halten (z.B. durch Homeoffice). Ab der siebten Woche erhalten Arbeitnehmer eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes. Dieses beträgt 70 Prozent des Bruttoverdienstes, jedoch nicht mehr als 90 Prozent des Nettoverdienstes. In der Regel wird Quarantäne für 14 Tage angeordnet, sodass für die gesamte Dauer Zahlungen vom Arbeitgeber erfolgen. Zu beachten ist, dass ab Beginn der siebten Woche keine Zahlungen mehr vom Arbeitgeber zu leisten sind, sondern eine Entschädigung bei der zuständigen Behörde beantragt werden muss.

Erhalte ich auch als Selbstständiger Zahlungen, wenn ich aufgrund von Quarantäne nicht arbeiten darf?

Selbstständige erhalten ebenso wie Angestellte Entschädigungen für den Ausfall des eigenen Einkommens. Die Höhe orientiert sich am Jahreseinkommen. Als Einkommen gilt das, was in der Einkommenssteuererklärung als solches angegeben wurde. Um Entschädigungszahlungen zu erhalten, muss ein Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Werden mir als Selbständigem auch die Betriebsausgaben erstattet, die während meiner Quarantäne weiterlaufen?

Wenn der Betrieb während der Quarantäne ruht, erhalten Selbstständige Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in

„angemessenem Umfang“. Die Behörde ist zwar verpflichtet, einen Teil dieser Betriebsausgaben zu erstatten, muss jedoch nicht die gesamten Ausgaben übernehmen. Zudem erhalten Selbstständige eine angemessene Entschädigung, wenn Mehraufwendungen entstehen, die existenzgefährdend sind. Darunter können beispielsweise Kosten für eine Vertretung fallen, wenn Selbstständige nicht selbst in Ihrem Betrieb tätig sein können und keiner ihrer Mitarbeiter die Tätigkeit übernehmen kann.

Habe ich als Unternehmer Ansprüche, wenn mein Betrieb infolge der Quarantäne meiner Mitarbeiter ruht?

Eine Entschädigung steht nur denjenigen zu, für die ein berufliches Tätigkeitsverbot gilt oder die sich in Quarantäne befinden.

Muss ich als Arbeitgeber meinen Angestellten das Arbeitsentgelt fortzahlen, wenn diese in Quarantäne sind?

Arbeitgeber müssen kein Arbeitsentgelt an die Mitarbeiter fortzahlen, wenn diese in Quarantäne sind. Sie müssen jedoch für bis zu sechs Wochen Entschädigungszahlungen in Höhe des Nettoarbeitsentgeltes auszahlen und vorschießen. Arbeitgeber können sich diese Beträge von der zuständigen Behörde erstatten lassen. Für die Beantragung muss eine Frist von drei Monaten nach Ende der Quarantäne eingehalten werden. Auf Antrag muss die Behörde den voraussichtlichen Erstattungsbetrag als Vorschuss gewähren.

Erhalte ich Zahlungen, wenn ich nicht arbeiten kann, weil ich mein Kind aufgrund von Schul- oder Kitaschließungen selbst betreuen muss?

Ja, Erwerbstätige erhalten Entschädigungszahlungen für ihren Verdienstausschlag, wenn sie ihr Kind selbst betreuen müssen, weil die Kita oder Schule geschlossen wurde. Erwerbstätige müssen allerdings nachweisen, dass sie keine zumutbare Betreuung für ihr Kind haben. Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des Verdienstausschlags, höchstens aber 2016 Euro pro Monat. Sie wird längstens für sechs Wochen gewährt. Während Ferien besteht kein Anspruch.

Wird mir als Unternehmer der entgangene Gewinn oder die Umsatzeinbuße erstattet, wenn mein Geschäft schließen muss oder ich als Veranstalter/Aussteller von dem Verbot einer Veranstaltung betroffen bin?

Schäden, die nicht durch Quarantänemaßnahmen oder Berufsverbote entstehen, sind höchstens nur sehr beschränkt erstattungsfähig. Die Entschädigungsregelungen des Infektionsschutzgesetzes gelten für diese Schäden nicht. Es wurden jedoch umfangreiche Hilfsprogramme beschlossen, die bei Umsatzausfällen durch Betriebsschließungen unbürokratische Zahlungen ermöglichen. Für die Auszahlungen sind vorrangig die Länder zuständig. Auch hierfür ist ein Antrag zu stellen.